

5. Tagung der 12. Generalsynode  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen  
Kirche  
Deutschlands  
Würzburg 2018

**Drucksache Nr.: 5b/2018**

**BESCHLUSS**

**der Generalsynode  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands  
zu Drucksache Nr. 5**

**über das Kirchengesetz  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands  
über das Gemeindeglied der VELKD  
(Gemeindegliedgesetz – GKG)**

**vom 10. November 2018**

Die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschließt aufgrund von Artikel 24 Absatz 8 Buchstabe a) der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands das folgende Kirchengesetz:

**§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Das Gemeindeglied ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD).
- (2) Das Gemeindeglied untersteht der Aufsicht der Kirchenleitung der VELKD (Kirchenleitung).
- (3) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Gemeindeglieds stehen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur VELKD.

**§ 2 Aufgabe**

Das Gemeindeglied dient der Förderung von gemeindebezogener Arbeit und Gemeindeentwicklung.

**§ 3 Leitung des Gemeindeglieds**

Die Kirchenleitung beruft einen Leiter oder eine Leiterin. Der Leiter oder die Leiterin untersteht der Dienst- und Fachaufsicht der Kirchenleitung; die Dienstaufsicht wird von dem Leiter oder der Leiterin des Amtsbereichs der VELKD wahrgenommen.

#### **§ 4 Studienleitung, weitere Mitarbeitende und Fachberatung**

(1) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Leiter oder der Leiterin die Studienleiter und -leiterinnen des Gemeindegremiums berufen.

(2) Weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können im Einvernehmen mit dem Leiter oder der Leiterin vom Amtsbereich der VELKD eingestellt werden. Ein entsprechendes Verfahren gilt für die Abordnung von Personen zum Gemeindegremium sowie bei der Beauftragung von Fachberatern oder Fachberaterinnen.

#### **§ 5 Beirat**

(1) Die Kirchenleitung beruft für das Gemeindegremium einen Beirat.

(2) Der Beirat berät das Gemeindegremium fachlich und begleitet es in seiner Arbeit, insbesondere bei der Entwicklung neuer Arbeitsformate.

#### **§ 6 Ordnung des Gemeindegremiums**

Das Nähere zu den §§ 1 bis 5 regelt die Kirchenleitung durch eine Ordnung.

#### **§ 7 Haushalt und Finanzen**

Für das Gemeindegremium wird im Haushalt der VELKD ein eigenes Budget gebildet. Die Stellen des Gemeindegremiums werden im Stellenplan der VELKD ausgewiesen. Die Rechnungslegung erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses der VELKD.

#### **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gemeindegemeinschaftsgesetz vom 30. Oktober 1994 (ABl. VELKD Bd. VI S. 247) außer Kraft.

Würzburg, den 10. November 2018

Der Präsident der Generalsynode  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen  
Kirche Deutschlands

gez.  
(Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried Hartmann)